



Teleproduktions-Fonds GmbH

Zinggstrasse 16

CH-3007 Bern

Tel. 031 370 10 60 • Fax 031 370 10 61

www.tpf-fpt.ch • info@tpf-fpt.ch

Reglement über die automatische Mitfinanzierung der Drehbuchentwicklung und Herstellung von Fernsehfilmen oder Serien von SRF, in Zusammenarbeit mit unabhängigen Schweizer Produktionsfirmen ab dem Jahr 2014

1. Unter der Voraussetzung, dass SRF jährlich zwei unabhängig produzierte Fernsehfilme und 2 Serien koproduziert (entscheidend ist das Datum der Unterschrift der jeweiligen TPF-Darlehensverträge) und zusätzlich 10 Stoffentwicklungen (Treatments oder Drehbücher) mitfinanziert, ist der TPF bereit, jährlich bis zu maximal CHF 300'000 im Rahmen eines Automatismus in die gemeinsame Stoffentwicklung von SRF in Zusammenarbeit mit unabhängigen Produktionsfirmen zu investieren. Sofern in einem Jahre mehr als 4 (2 Fernsehfilme und 2 Serien) Koproduktionen realisiert werden, kann dieser „Überschuss“ im Folgejahre angerechnet werden. Sofern in einem Jahr ein Treatment über einen bestimmten Stoff mitfinanziert wurde, wird das darauf aufbauende Drehbuch nicht mitgezählt für die geforderte Mindestzahl von 10 Stoffentwicklungen. Für Herstellungsbeiträge können jährlich bis zu CHF 800'000 investiert werden. Von Jahr zu Jahr wird vor Ablauf des Kalenderjahres entschieden, ob und unter welchen Bedingungen der TPF die automatische Förderung gemäss diesem Reglement im darauffolgenden Jahr weiterführt.
2. Es werden nur Filme unterstützt, die aufgrund des Bundesgesetzes über Filmproduktion und Filmkultur (Filmgesetz) als Schweizer Filme gelten. Das bedeutet, dass Drehbuchentwicklungen für Auftragsproduktionen sowie Auftragsproduktionen nicht berücksichtigt werden können und grundsätzlich für die Berechnung nach Ziff. 1 nicht mitzählen. Für Drehbuchentwicklungen werden nur Gesuche mit Schweizer Autorinnen und Autoren oder mit in der Schweiz seit mindestens einem Jahr wohnhaften Autorinnen und Autoren ausländischer Nationalität unterstützt. Für die Herstellungsbeiträge werden nur Gesuche mit Schweizer Regie (Wohnsitz in der Schweiz oder Schweizer Nationalität) unterstützt. Bei einem allfälligen Beizug eines ausländischen Koautors resp. einer ausländischen Koautorin wird der Beitrag entsprechend gekürzt.
3. Die Beiträge für die Herstellung werden in Form eines Darlehens im Sinne des TPF gewährt. Für die Beiträge an die Stoffentwicklungen besteht keine Rückzahlungspflicht, ausgenommen, wenn innerhalb von zwei Jahren kein Treatment oder Drehbuch vorliegt.
4. Die Gesuche müssen beim TPF durch eine unabhängige Schweizer Produktionsfirma eingereicht werden, verbunden mit der Absichtserklärung von SRF, dass SRF das entsprechende Projekt koproduzieren will. Dabei muss den Gesuchstellenden

ein erheblicher künstlerischer und unternehmerischer Spielraum zugestanden werden. Zudem hatten die Produktionsfirmen einen massgeblichen Einfluss in der Stoffauswahl, Projektentwicklung und Herstellung.

5. Der TPF ist der Vielfalt der schweizerischen Produktionslandschaft verpflichtet. Aus diesem Grund gilt folgende Regelung für die finanziellen Unterstützungen von Fernsehfilmen und Serien:
 - 5.1 Pro Kalenderjahr wird eine Produktionsfirma grundsätzlich nur einmal mit einem automatischen Herstellungsbeitrag für einen Fernsehspielfilm oder eine Serie unterstützt.
 - 5.2 Produktionsfirmen die einen „Tatort“ oder eine Serie im Auftrag produzieren, haben im selben Produktionsjahr keinen Anspruch auf einen automatischen Herstellungsbeitrag des TPF für ein zweites Projekt.
 - 5.3 Der TPF kann in begründeten Ausnahmefällen eine selektive Begutachtung veranlassen. Wird in einem Jahr eine Produktionsfirma ausnahmsweise für ein zweites Projekt unterstützt, obwohl sie einen „Tatort“ oder eine Serie im Auftrag produzieren kann, so muss dies in den zwei nachfolgenden Jahren im Sinne des TPF ausgeglichen werden.
6. SRF schreibt pro Jahr mindestens zwei Eingabetermine für frei produzierte Fernseh-Spielfilme (und allenfalls frei produzierte Serien) aus.

7. Stoffentwicklung Fernsehfilme

- 7.1 Für Fernsehspielfilme kann ein Exposé oder ein Treatment eingereicht werden.
- 7.2 Für jedes eingereichte Exposé, das von SRF ausgewählt wird und von SRF einen Treatment-Vertrag im Betrag von CHF 10'000 erhält, verdoppelt der TPF mit einem Beitrag von CHF 10'000 auf CHF 20'000.
- 7.3 Für jedes Treatment, das von SRF ausgewählt wird und von SRF einen Drehbuch-Vertrag im Betrag von CHF 20'000 erhält, verdoppelt der TPF mit einem Beitrag von CHF 20'000 auf CHF 40'000. Dies gilt auch in jenen Fällen, in welchen bereits die Entwicklung eines Treatments unterstützt wurde. Das *Honorar* gilt für bis zu vier Drehbuchfassungen und wird bei Abbruch der Drehbucharbeit entsprechend gekürzt. Insgesamt kann somit der TPF pro Drehbuch/Treatment CHF 30'000 sprechen.
- 7.4 Die Verträge werden vom TPF direkt mit den Produktionsfirmen abgeschlossen. Die Produktionsfirma kann für ihre Lohnkosten und Handlungskosten in der Regel 10% der gesamten Kosten für sich in Anspruch nehmen.
- 7.5 Sofern bei einem Projekt sowohl Schweizer wie auch ausländische Autorinnen oder Autoren beteiligt sind, wird der Beitrag des TPF anteilmässig reduziert.

8. Stoffentwicklung Fernsehserien

8.1 Bei Fernsehserien finanziert und organisiert SRF vorgängig ein Pitching. Anschliessend wird in der Regel für zwei Serien-Projekte je ein Vertrag mit einer Produktionsfirma abgeschlossen für je ein Serienpaket Phase 1 (= Figurenbibel, 6 Storylines, 2 Treatments, 1 Drehbuch, Grobkalkulation) resp. Phase 2 (4 Treatments und 5 Drehbücher). An einem Serienpaket arbeiten in der Regel bis zu 2 Autorinnen und Autoren und eine Nachwuchsautorin oder ein Nachwuchsautor.

8.2 Bei der Entwicklung von Serien von mindestens 45 Minuten pro Folge zählen zwei Folgen wie ein Fernsehfilm. Ausgehend von Kosten pro Treatment von CHF 14'000 und CHF 18'000 pro Drehbuch bezahlt der TPF maximal CHF 7'000 pro Treatment resp. CHF 9'000 pro Drehbuch. Der TPF beteiligt sich im weiteren auch an den Kosten für Storylines, Grobkalkulation und Figurenbibel. Bei Abbruch analoge Regelung wie unter Ziff. 7.3. Dabei wird von folgenden Verhältnissen ausgegangen:

Phase 1

Figurenbibel, 6 Storylines, 2 Treatments, 1 Drehbuch, Grobkalkulation

- Gesamtkosten bei einer Autorin	CHF 70'000
- Bei 2 Autorinnen zusätzlich	CHF 30'000
- Bei zusätzlich einer Nachwuchsautorin	CHF 10'000

Phase 2

4 Treatments à CHF 14'000, 5 Drehbücher à CHF 18'000 CHF 146'000

An Phase 1 beteiligt sich der TPF mit 50%, jedoch mit maximal CHF 55'000.

An Phase 2 beteiligt sich der TPF pro Treatment mit maximal CHF 7'000 und pro Drehbuch mit maximal CHF 9'000; das macht gesamthaft also CHF 73'000 aus.

8.3 Die Entwicklung von Drehbüchern für Serien von mindestens 20 Minuten pro Folge kann ebenfalls unterstützt werden, wobei vier Folgen einen „langen Stoff“ ergeben. Die Beiträge an Treatment- und Drehbuch-Entwicklung werden entsprechend reduziert. Bei Abbruch analoge Regelung wie unter Ziff. 7.3.

8.4 Die Verträge werden vom TPF direkt mit den Produktionsfirmen abgeschlossen. Die Produktionsfirma kann für Lohnkosten und Handlungskosten in der Regel insgesamt 10% von den gesamten Kosten (SRF und TPF) für sich in Anspruch nehmen.

8.5 Die Rechte verbleiben bei der Produktionsfirma. SRF hat eine prioritäre Option für die Dauer von 24 Monaten nach Vorlage des Treatments oder Drehbuches.

9. Die Höhe des automatischen Beitrages an die Kosten der Herstellung beträgt grundsätzlich CHF 200'000 pro Projekt.

Bern, 20. März 2014

Teleproduktions-Fonds GmbH